

hend ist zu untersuchen, was der Täter zur Verwirklichung seines Vorsatzes hätte tun müssen und was er hierzu bereits getan hat.

A. war in die Wohnung des B. eingedrungen, um dort wertvolle Kunstgegenstände zu stehlen. Er konnte sein deliktisches Vorhaben jedoch nicht vollenden, weil er vom B. überrascht und gestellt wurde. Je nach den konkreten Tatvorstellungen und objektiv vorliegenden Umständen ist die Gesellschaftswidrigkeit seines Verhaltens unterschiedlich einzuschätzen. War er z. B. in die Wohnung eingedrungen, um zunächst Gelegenheiten für einen später auszuführenden Diebstahl zu erkunden, liegt kein versuchter Diebstahl, sondern straflose Vorbereitung zu einem Diebstahl vor. (Daß er mit seiner Handlung evtl. einen anderen Tatbestand verwirklicht hat, z. B. den des Hausfriedensbruches gern. § 134 Abs. 1 StGB, soll hier außer Betracht bleiben.)

Hatte A. die Vorstellung, die Gegenstände wären in einem unverschlossenen Schrank verwahrt, und findet er sie tatsächlich in einem solchen Schrank vor, ohne sich ihrer bereits bemächtigt zu haben, ist sein Dieb Stahls versuch bereits relativ weit verwirklicht. Anders ist es jedoch, wenn es sich um einen Schrank handelt, der mit einem Sicherheitsschloß versehen ist, so daß die Vollendung der Tat durch eine einfache Wegnahmehandlung nicht möglich ist, sondern die Anwendung spezieller Mittel (die ihm evtl. gar nicht zur Verfügung stehen) sowie weitere intensive Tätigkeitsakte notwendig werden. Seine Straftat ist in diesem Falle in geringerem Grade verwirklicht.

Die *Beweggründe* des Täters geben Auskunft über in der Täterpersönlichkeit liegende Gründe der Straftat.¹⁹⁷ Ihre Untersuchung trägt dazu bei, die konkreten Ursachen und Ziele der Straftat, die Gründe ihrer Nichtvollendung und von daher die Gesellschaftswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Versuchs- und Vorbereitungshandlungen richtig einzuschätzen.¹⁹⁸

Die *angestrebten oder für möglich gehaltenen Folgen* sind ungeachtet ihres Nichteintritts bedeutsam, weil davon mitbestimmt wird, in welchem Grad sich der Täter mit seiner Versuchs- bzw. Vorbereitungshandlung subjektiv wie auch objektiv zu den angegriffenen strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen in Widerspruch gesetzt und sie verletzt hat.

So ist z. B. für die Schwere der Verletzung der Eigentumsbeziehungen bedeutsam, ob der Täter mit seiner Versuchshandlung die Wegnahme von 100 oder 10000 Mark anstrebte.

Der *Grad der Verwirklichung* der Straftat ist ein sehr bedeutsames Kriterium für die Feststellung der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit des Versuchs und der Vorbereitung. Dieses Kriterium orientiert darauf, die objektiven und subjektiven Tatelemente der begangenen Versuchs- bzw. Vorbereitungshandlung entsprechend dem jeweiligen gesetzlichen Tatbestand exakt zu untersuchen und rechtlich zu qualifizieren. Deshalb ist stets zu prüfen, inwieweit der Täter mit seinem Verhalten zur Vollendung der Straftat erforderliche subjektive und objektive tatbestandsmäßige Voraussetzungen verwirklicht hat.

Straftäter A. beabsichtigte, aus dem Materiallager eines Baubetriebes Installationsmaterial im Werte von etwa 2000 Mark zu stehlen. Er hatte seinen Diebstahl bis ins Detail geplant, sich einen Nachschlüssel für die Lagerhalle angefertigt und einen Lkw für den Abtransport des Diebesgutes besorgt. Als er nachts wie geplant mühelos in die Lagerhalle eingedrungen und im Begriff war,

197 Vgl. H.Dettenborn/H.-H. Fröhlich, a.a.O., S. 102ff.

198 Vgl. „OG-Urteil vom 13.11.1970“, a.a.O., S.27.